C/2024/7546

23.12.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11789 – APOLLO / BARNES GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/7546)

1. Am 16. Dezember 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Apollo Global Management, Inc. („Apollo“, USA),

— Barnes Group Inc. („Barnes“, USA).

Apollo wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Barnes übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Apollo ist weltweit in der alternativen Vermögensverwaltung tätig und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Anlageverwaltung und Finanzplanung für Einzelne und institutionelle Anleger an. Apollo kontrolliert unter anderem drei Portfoliogesellschaften: Arconic, einen global tätigen Aluminiumhersteller, Tenneco, einen Zulieferer von Kraftfahrzeugbauteilen, und ABC Technologies, einen Automobilteilhersteller.

— Barnes ist ein an der New Yorker Börse notiertes Unternehmen und ein weltweit tätiger Hersteller und Dienstleister in den Bereichen Industrietechnologie und Luft- und Raumfahrt. Sein Geschäftsbereich Luft- und Raumfahrt konzentriert sich auf die Lieferung von Bauteilen und Baugruppen an Originalgerätehersteller sowie auf Dienstleistungen auf dem Anschlussmarkt. Sein Geschäftsbereich Industrie konzentriert sich auf die Lieferung von Lösungen für Formherstellung, Automatisierungsprodukte und Bewegungssteuerungslösungen, auch in den Bereichen industrielle Ausrüstung, Automatisierung, persönliche Pflege, Verpackung, Elektronik, Mobilität und Medizinprodukte.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11789 – APOLLO / BARNES GROUP

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË